



Porsche Club

Schwaben



Clubsatzung des "Porsche Club Schwaben e.V."

(PCS)

Stand 23.02.2022



Porsche Club

Schwaben



Clubsatzung des "Porsche Club Schwaben e.V."

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Club führt den Namen »Porsche Club Schwaben e.V. (PCS)«
Er hat seinen Sitz in Tübingen, wo er in das Vereinsregister eingetragen ist.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Clubs

- 1.) Der Club bezweckt einen Zusammenschluss von Besitzern und Freunden von Kraftwagen der Marke Porsche zur Pflege von sportlichen Wettbewerben, touristischen Ausfahrten und gesellschaftlichen Belangen.
- 2.) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Cluborgane

Die Cluborgane sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§4 Mitgliederversammlung

- 1.) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung des Porsche Club Schwaben einzuberufen.

Der Vorstand kann den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Rechte der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder unter Verwendung eines Online-Wahlsystems vor der Durchführung der Mitgliederversammlung abzugeben.

- 2.) In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Über die Entlastung des Vorstandes ist abzustimmen. Ggf. finden Neuwahlen statt.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf einen schriftlichen Antrag von mindestens zehn Clubmitgliedern. Bei diesem Antrag ist der Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) zu bezeichnen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter in Textform unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. am Tag des Erscheinens der entsprechenden Zeitungsannonce oder der Absendung in elektronischer Form.
- 5.) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an die stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann auch durch Aufruf in der Presse (Annonce) oder in elektronischer Form erfolgen.
- 6.) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.
- 7.) Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Zwecks des Clubs und ggf. über seine Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden



Porsche Club

Schwaben



Clubsatzung des "Porsche Club Schwaben e.V."

Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden zur Ermittlung einer qualifizierten Mehrheit nicht mitgezählt.

Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheim ist abzustimmen, sofern ein anwesendes Vereinsmitglied dies verlangen sollte.

Abweichend zu § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- 8.) Beschlüsse, die nach Ziffer 7 einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen, können nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet war.
- 9.) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages und die der Aufnahmegebühr fest.
- 10.) Über die in der Versammlung gestellten Anträge und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes - regelmäßig vom Schriftführer - zu unterzeichnen ist.
- 11.) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens zum 15. Februar eines Jahres beim Vorstand in Textform einzureichen.

§5 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Vorstandsämter a) und b) müssen stets von zwei Personen besetzt sein:
 - a.) Vorsitzender
 - b.) stellvertretender Vorsitzender
 - c.) Sportleiter
 - d.) Schatzmeister
 - e.) Schriftführer oder Eventleiter
 - f.) mindestens einem Beisitzer
- 2.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung regelmäßig auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtsdauer endet ggf. mit dem Schluss derjenigen Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
- 3.) Für ggf. vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder ist bis zum Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit eine Ersatzperson zu wählen, falls die Mitgliederversammlung dies mit Stimmenmehrheit verlangt. Ansonsten beschliesst der Vorstand, dass aus dem Kreis der verbliebenen Vorstandsmitglieder das Amt eines jeweils ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch besetzt wird.
- 4.) Der Vorstand kann die Abwicklung bestimmter Vorstandsgeschäfte oder andere Clubaufgaben Ausschüssen oder einzelnen Personen, insbesondere einem Geschäftsführer übertragen. Diese Ausschüsse oder Personen können den Club nach aussen nur auf Grund einer zu erteilenden schriftlichen Vollmacht vertreten.
- 5.) Der Club wird gerichtlich und aussergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.



§6 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus:

- a.) ordentlichen Mitgliedern
- b.) ausserordentlichen Mitgliedern
- c.) Ehrenmitgliedern

§7 Ordentliche Mitglieder

- 1.) Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied werden, sofern sie Besitzer eines Porsche-Kraftwagens ist.
Ausserdem können juristische Personen «ausserordentliche Mitglieder» werden. Ihnen stehen jedoch die Rechte ordentlicher Mitglieder nicht zu.
- 2.) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs.
- 3.) Mitglieder dürfen zu allen Veranstaltungen des Clubs Gäste einladen. Durch Beschluss des Vorstandes kann im Einzelfall jedoch bestimmt werden, dass nur ordentliche Mitglieder an Veranstaltungen, insbesondere der Mitgliederversammlung, teilnehmen.
- 4.) Der Aufnahmeantrag hat in Textform oder in elektronischer Form zu erfolgen. Über die Aufnahme in den Club entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

§8 Ehrenmitglieder

- 1.) Der Vorstand ist berechtigt, Persönlichkeiten, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- 2.) Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§9 Austritt von Mitgliedern

- 1.) Der Austritt eines Mitglieds kann zum Jahresende erfolgen. Er ist spätestens zum 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 2.) Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte und Ansprüche an den Club, sein Vermögen und seine Einrichtungen.



§10 Streichung und Entziehung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Streichung oder Entziehung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand geblieben ist. Es genügt, wenn die Mahnung an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 2.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, was nur bei wichtigem Grunde zulässig ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, ggf. die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Vor dem Ausschluss soll dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden. Entscheidet die Mitgliederversammlung, hat der Vorstand den Ausschlussantrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss wird dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch den Vorstand unverzüglich in Textform mitgeteilt.
- 3.) Mit der Rechtskraft des Ausschliessungsbeschlusses treten die Rechtsfolgen des § 9 Absatz (2) ein.

§ 11 Auflösung des Clubs

- 1.) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Clubs beschliesst, soll auch die Liquidatoren bestellen.
- 2.) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so beschliessen sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, falls die Mitgliederversammlung keine andere Anordnung trifft.
- 3.) Wird der Club aufgelöst, so ist der nach Beendigung der Liquidation etwa verbleibende Vermögensüberschuss an die einstigen Mitglieder auszubezahlen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Auflösung dem Club angehört haben. Die Höhe des Auszahlungsbetrages bestimmt sich anteilmäßig nach der jeweiligen Dauer der Clubzugehörigkeit.

(geänderte Satzung vom 25.06.2002,, 23.02.2022

Eintrag ins Vereinsregister Tübingen Nr. 329 am 19.05.2003, 02.06.2022)